

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
COM(2022) 222 final

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in der EU zu beschleunigen und hierzu insbesondere die für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien geltenden administrativen Genehmigungsverfahren in koordinierter und harmonisierter Weise weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.
2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich bei den anstehenden Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag, auch mit Blick auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, für die Berücksichtigung folgender Aspekte einzusetzen:
 - a) Durch die Einführung der Kartierung von Land- und Seegebieten in Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der sogenannten „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien in Artikel 15c derselben Richtlinie darf es nicht zu neuen, zusätzlichen raumordnungsrechtlichen und/oder bauleitplanerischen Kategorien von Flächenausweisungen kommen. Die Ausweisung von speziellen Gebieten, die – wie in Artikel 15c des Richtlinienvorschlags (EU) 2018/2001 vorgesehen – ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen ermittelt und beschlossen werden

sollen, ist dem nationalen Planungsrecht fremd. Dies gilt auch für die Vorschriften und Minderungsmaßnahmen, die in die Pläne aufgenommen werden sollen, um negative Umweltauswirkungen zu verringern. Eine intendierte Umsetzung auf der raumordnerischen beziehungsweise bauleitplanerischen Ebene mit einer neuen Kategorie von „go-to“-Gebieten würde nicht nur dem Prinzip der Subsidiarität zuwiderlaufen, sondern aufgrund der fehlenden Kompatibilität von EU-Gebietstypen und nationalen Gebietstypen auch die in Deutschland auf den verschiedensten Ebenen bereits ergriffenen Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG-Novelle 2022, Windflächenbedarfsgesetz, Klimaschutzgesetze und Planungsiniciativen der Länder et cetera) einbremsen und erheblich verzögern.

- b) Um dies zu vermeiden wird eine Klarstellung der Begriffe „Festlegungen“ beziehungsweise „Kartierung der Gebiete“ in Artikel 15b sowie der Begriffe „Plan oder Pläne für „go-to“-Gebiete“ in Artikel 15c des oben genannten Richtlinienvorschlags als notwendig erachtet, die sicherstellt, dass es sich hierbei nicht um zusätzliche raum- oder bauleitplanerische Gebietsausweisungen handeln kann. Die Einführung der Kartierungen und Pläne für „go-to“-Gebiete zielt letztlich darauf ab, dass bei Projekten für erneuerbare Energien innerhalb dieser Gebiete grundsätzlich von der Umweltverträglichkeit des Projekts und der Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie auszugehen ist. Im Hinblick auf diese umweltrechtliche Zielsetzung erscheint es sachgerecht, die Kartierungen und Pläne als Teile einer Umweltfachplanung anzusehen und eine Formulierung in die vorgeschlagene Richtlinie aufzunehmen, die dies entsprechend klarstellt.
3. Der Bundesrat teilt die dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Bewertung, dass es dringend erforderlich ist, in Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Anstrengungen zur Dekarbonisierung ihres Energieverbrauchs zu beschleunigen; Solartechnologien müssen dabei eine zentrale Rolle spielen.